

IEHK Gummersbach Zentrum 2030; Beschluss über die Richtlinie der Stadt Gummersbach über die Vergabe von Zuwendungen im Rahmen des Verfügungsfonds**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
26.09.2019	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
29.10.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt, vorbehaltlich der Bewilligung der beantragten Förderung für das Stadterneuerungsgebiet „Gummersbach-Zentrum“, die in der Anlage beigefügte „Richtlinie der Stadt Gummersbach über die Gewährung von Fördermitteln aus dem Verfügungsfond“.

Begründung:

Bestandteil des Förderantrages „Gummersbach-Zentrum“ ist auch der Fördergegenstand „Verfügungsfond“.

Ein Verfügungsfonds ist ein aus der Städtebauförderung (teil-) finanziertes Budget, mit dem Maßnahmen in einem abgegrenzten Gebiet angeregt und durchgeführt werden sollen. Das vorliegende IEHK mit seinem integrierten, themenübergreifenden Ansatz ist die Voraussetzung, um einen Verfügungsfonds einrichten zu können.

Die Stärkung und Aufwertung des Zentrums und seines Erscheinungsbilds, die Belebung des Einzelhandels, einschließlich des Themas „Präsentation von Waren“, und die Imagebildung sind wesentliche Voraussetzungen für die Vitalisierung des Zentrums und die Stützung seiner zentralen Funktionen. Ziel ist, privates Engagement und private Finanzressourcen zu nutzen und mit öffentlichen Mitteln zu unterstützen und dabei die in dem abgegrenzten Gebiet ansässigen Akteure zusammenzubringen. Die Stadt Gummersbach möchte mit dem Verfügungsfonds BürgerInnen, Vereinen, Initiativen und Organisationen ein finanzielles Budget zur Verfügung stellen, mit dem kurzfristig und unbürokratisch kleine Projekte, Aktionen und Maßnahmen umgesetzt werden können, die ihnen und der Öffentlichkeit zugutekommen.

In einem ersten Schritt werden ein Programm erstellt und Richtlinien erarbeitet, in denen die Rahmenbedingungen und das Fördergebiet festgelegt werden.

Der Fonds setzt sich zusammen aus mindestens 50 % privaten Mitteln und wird in gleichem Umfang aus Mitteln der Städtebauförderung kofinanziert. Somit wird jeder privat eingesetzte Euro mit dem gleichen Betrag gefördert. Für die Stadt Gummersbach sollen 120.000 € Fördermittel, bei einem Eigenanteil der Stadt von 24.000 €, und damit im gesamten Verfügungsfonds 240.000 € zur Verfügung stehen.

Nach Bewilligung des Fördergegenstands „Verfügungsfond“, können in einem zweiten Schritt die oben genannten Akteure einen Antrag auf Fördermittel stellen. Hierzu ist der Nachweis der privaten Eigenanteile Voraussetzung.

Beispiele für investive Maßnahmen, die über den Verfügungsfonds gefördert werden können.:

Unter investiven Maßnahmen sind längerfristig im Gebiet verbleibende Werte zu verstehen, die die Ziele der Aufwertung der Innenstadt, besonders der Vitalisierung des Zentrums verfolgen und einen Mehrwert für die Maßnahmen des „Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepts Gummersbach Zentrum 2030“ innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs erzeugen, insbesondere:

- auf Dauer herzurichtende Läden bzw. Ladenlokale (darf nicht direkt der Gewinnerzielung dienen)
- Bepflanzung, Begrünung und Ausstattung der öffentlich zugänglichen Räume
- Wirtschafts- und Ausstattungsgegenstände, u.a.
- Wetterschutzzelte und Stände für nicht gewerblich-kommerzielle Zwecke
- mobile Bühne(n)
- Veranstaltungsequipment
- Informations- und Service-Points, Infostelen etc., nicht gewerblich-kommerziell, auch Teilanlagen
- Vitrinen mit Materialien zur (Innen-)Stadtinformation und für Tauschgegenstände, z.B. Bücher
- Sitzgelegenheiten
- Spielgeräte und Kunst im öffentlichen Raum
- wiedereinsetzbare Materialien für die Bekanntmachung von Veranstaltungen, auch Monitore in Schaufenstem¹ etc.
- Werbeanlagen, eigenständig oder an Gebäuden {entsprechend städtebaulicher Zielsetzung, darf nicht direkt der Gewinnerzielung dienen)
- Beleuchtung - auch saisonal
- Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden
-

Investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen

- alle Maßnahmen, die die o.a. investiven Maßnahmen vorbereiten und begleiten.

Kosten für nicht-investive Maßnahmen können aus dem Teil des Verfügungsfonds finanziert werden, der nicht durch Städtebaufördermittel gespeist wird. Je größer der Anteil der privaten Mittel bzw. zusätzlichen städtischen Mittel im Fonds ist, desto größer ist der Anteil, der auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden kann.

Beispiele für nicht-investive Maßnahmen, die über den Verfügungsfonds gefördert werden können:

- Veranstaltungen
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und
-

Entsprechend den Förderbestimmungen ist diese Richtlinie über die Vergabe der Fördermittel (Antragsstellung, Vergabekriterien, verfahrenstechnische Abwicklung,

Bewilligung) durch den Rat der Stadt zu beschließen.

Der Entwurf der Richtlinie ist als Anlage beigefügt und wird in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

Anlage/n:

Entwurf der „Richtlinie der Stadt Gummersbach über die Gewährung von Fördermitteln aus dem Verfügungsfond“. **(nur online verfügbar)**